

---

**FACHLICHE ERGÄNZUNG DER  
STELLUNGNAHME ZU DER VON RU1  
EINGELANGTEN SUP-BEURTEILUNG**

**ZU DER VON DER RU2  
EINGELANGTEN STELLUNGNAHME**

**ZU DEN SONSTIGEN  
EINGELANGTEN STELLUNGNAHME**

---

## **0. VORBEMERKUNGEN**

Im Rahmen des SUP-Verfahren der 11. Änderung des Flächenwidmungsplans Schönberg am Kamp, wurde eine naturschutzfachliche Stellungnahme zur SUP-Beurteilung von der Abteilung BD2 abgegeben. Weiters wird auf die Stellungnahme der RU1 und der Marktgemeinde Schönberg am Kamp eingegangen.

Die ergänzenden Erläuterungen bzw. Beantwortung der Stellungnahmen werden aus Sicht des beauftragten Raumplaners in diesem Bericht dargestellt.

Wien, Mai 2017

## **1. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN**

### **1.1. ÄNDERUNG B / KG SCHÖNBERG – GST. NR. 833/8**

Die derzeitige Grundstückseigentümerin erwarb im Juli 2004 das betroffene Grundstück 833/8. Noch im selben Jahr begann sie mit der Umgestaltung der landwirtschaftlichen Ackerfläche zum Hundetrainingsplatz. Seit Anfang 2005 ist der eingezäunte Hundetrainingsplatz mit vereinzelt aufgestellten Trainingsgeräten aus Holz, auch als solcher in Verwendung.

Bereits 2004, als auch 2017 wurde der zuständigen Bezirksförster Ing. Martin Koppensteiner von der Grundstückseigentümerin kontaktiert um abzuklären, ob eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Damals, wie auch heute, vertritt der zuständige Bezirksförster die Auffassung, dass bei dieser Nutzung der Fläche kein wesentlicher Eingriff in die Natur stattfindet und somit keine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

Das NÖ NSCHG verweist unter §7 Abs1 Z5 auf jene Sportanlagen, welche eine Bewilligung durch die Behörde benötigen. Hundetrainingsplatz oder eine vergleichbare ähnliche Sportanlage sind in diesem Paragraphen nicht angeführt. Eine Bewilligung durch die Behörde ist daher aus Sicht des Raumplaners nicht erforderlich.

Der Bereich des Hundeabrichtplatzes wird bereits über 10 Jahre regelmäßig bewirtschaftet und gepflegt. Durch die „Nutzung“ und das regelmäßige Mähen der Wiese fehlt die Grundlage für das allenfalls mögliche Entstehen von schützenswerten Pflanzen. Die gemähte Wiese weist auch keine erwähnenswerten bzw. schützenswerte Pflanzen auf.

Der Hundeabrichtplatz weist aus Sicht des Raumplaners, aufgrund seiner Gestaltung und Pflege (Trainingsgeräte und regelmäßige Mahd), keine wesentlichen Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke auf.

Weiters ist anzumerken, dass das betroffene Grundstück unmittelbar an der Stiefernstraße liegt und somit eine Erschließung bereits gegeben ist.

Abbildung 1: Hundeabrichteplatz – KG Schönberg am Kamp



Quelle: Aufnahmen von Sabine Neumann, 14.02.2017

Die oben angeführten Aufnahmen veranschaulichen die wenigen, jederzeit kurzfristige rückbaubaren Einrichtungen. Es wird deutlich, dass dies eine naturnahe Nutzung darstellt.

## **1.2. ÄNDERUNG C / KG PLANK – GST. NR. 535/2**

### **1.2.1. VARIANTENPRÜFUNG**

Für die Errichtung und den Betrieb der Strauch- und Grünschnittanlage wurden bereits positive Bescheide für die vorliegenden Bereiche ausgestellt:

- NVP-Feststellungsverfahren (10.07.2015)
- dauernde Rodung (14.07.2015)
- naturschutzbehördliche Bewilligung (13.08.2015)
- abfallrechtliche Genehmigung (17.08.2015)

Der Variantenprüfungsabschnitt sieht deshalb lediglich eine grobe Überprüfung hinsichtlich relevanter Umweltauswirkungen vor.

#### **VARIANTE 1: KG PLANK**

Die Fläche der 1. Variante wird bereits über Jahre als Zwischenlagerfläche von der Gemeinde genutzt (z.B. von der Straßenmeisterei). Ein Waldbestand ist daher auf der Fläche in keinem nennenswerten Ausmaß vorhanden.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich im Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiet Kamptal.

Der Baumbestand westlich der geplanten Strauch- und Grünschnittanlage bietet einen Sichtschutz zur westlich entfernten Siedlungsgebiet. Eine erwähnenswerte Veränderung der Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist aus dieser Perspektive nicht zu erwarten.

Die Fläche befindet sich an der L7004 und in unmittelbarer Nähe zur B34. Die Lage ermöglicht eine gute Erschließung. Durch die Position an der Bundesstraße liegt ebenso eine gute Erreichbarkeit vor.

Von Norden, Osten und Westen kommt es zur Begrenzung durch einen Wald.

Abbildung 2: Strauch- und Grünschnittanlage – Variante 1



Quelle: NÖAtlas, eigene Darstellung

#### VARIANTE 2:

Die Fläche der 2. Variante liegt östlich der 1. Variante auf derselben Straßenseite.

Diese Fläche ist ebenfalls als Wald kenntlich gemacht und wird im Vergleich zu der 1. Variante tatsächlich als solcher bewirtschaftet und genutzt. Für die Errichtung und den Betrieb einer Strauch- und Grünschnittanlage, müssten einige Bäume (wesentlich mehr als Variante 1) gerodet werden. Die Rodung der Bäume würde in einem kleinräumig wahrnehmbaren Ausmaß das Landschaftsbild verändern. Es kommt zur Flächeninanspruchnahme von bestehendem Wald.

Die ausgewiesene Fläche befindet sich im Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiet Kammatal.

Eine erwähnenswerte Veränderung der Wahrnehmung des Landschaftsbildes für das westlich liegende Siedlungsgebiet ist aufgrund der Distanz und Waldbestand nicht zu erwarten.

Die Erreichbarkeit und Erschließung weist die gleichen Gegebenheiten wie die 1. Variante auf und ist als geeignet anzusehen.

Abbildung 3: Strauch- und Grünschnittanlage – Variante 1



Quelle: NÖAtlas, eigene Darstellung

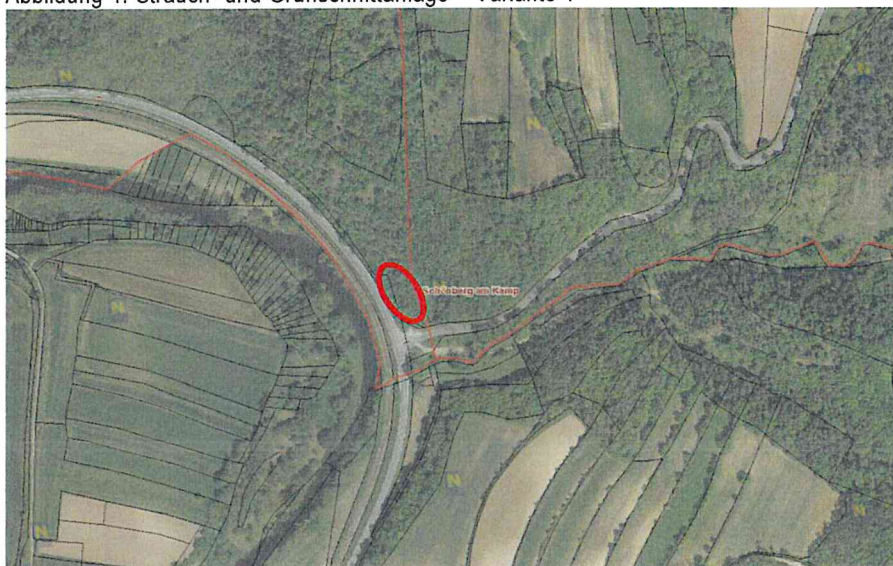
### VARIANTE 3: KG ALTENHOF

Die 3. Variante befindet sich auf Teilen der Grundstücke 266/1 und 266/3 in der KG Stiefen. Die Kenntlichmachung im FWP, als auch die tatsächliche Nutzung ist Wald. Für eine Strauch- und Grünschnittanlage, müssten einige Bäume gerodet werden. Dies hätte eine kleinräumige Auswirkung auf die Wahrnehmung des Landschaftsbilds. Es kommt zur Flächeninanspruchnahme von bestehendem Wald.

Im Vergleich zu den anderen Varianten, liegt die ausgewiesene Fläche nicht nur im Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiet Kamptal sondern auch im Naturpark Kamptal-Schönberg.

Die Fläche befindet sich an der B34. Eine Erschließung ist durch einen geringen Aufwand möglich. Durch die Lage an der Bundesstraße ist eine gute Erreichbarkeit gegeben.

Abbildung 4: Strauch- und Grünschnittanlage – Variante 1



Quelle: NÖAtlas, eigene Darstellung

Tabelle 1: Variantenvergleich: Strauch- und Grünschnittanlage

<b>Themen</b>	<b>0-Variante Bestand</b>	<b>Variante 1 KG Plank</b>	<b>Variante 2 KG Plank Ost</b>	<b>Variante 3 KG Altenhof</b>
<b>Raumstruktur</b>	keine Veränderung der Raumstruktur	keine wesentliche Veränderung, da Fläche bereits als Lagerfläche genutzt	Geringfügige Änderung, aufgrund von Nutzungsänderung	Geringfügige Änderung, aufgrund von Nutzungsänderung
<b>Naturraum</b>	keine Veränderung der naturräumlichen Gegebenheiten	keine wesentliche Veränderung, geringfügige Rodung von einzelnen Bäumen und Sträuchern notwendig	Kleinräumige Änderung, Rodung der gesamten Fläche notwendig	Kleinräumige Änderung, Rodung der gesamten Fläche notwendig



<b>Themen</b>	<b>0-Variante Bestand</b>	<b>Variante 1 KG Plank</b>	<b>Variante 2 KG Plank Ost</b>	<b>Variante 3 KG Altenhof</b>
<b>Naturschutz</b>		Gst. befindet sich im: Natura 2000 – FFH Landschaftsschutzgebiet - Kamptal	Gst. befindet sich im: Natura 2000 – FFH Landschaftsschutzgebiet - Kamptal	Gst. befindet sich im: Natura 2000 – FFH Landschaftsschutzgebiet – Kamptal Naturpark – Kamptal- Schönberg
<b>Landschaft und Ortsbild</b>	keine Veränderung	Geringfügige kleinräumige Änderung, da die Fläche bereits als Lagerfläche genutzt wird  Sichtschutz zum Siedlungsgebiet gegeben	Kleinräumige Änderung der Wahrnehmung des Landschaftsbildes  Sichtschutz zum Siedlungsgebiet gegeben	Kleinräumige Änderung der Wahrnehmung des Landschaftsbildes
<b>Verkehrssituation</b>	keine Veränderung der Verkehrssituation	Keine große Veränderung der Verkehrssituation zu erwarten	Keine große Veränderung der Verkehrssituation zu erwarten	Keine große Veränderung der Verkehrssituation zu erwarten

Quelle: eigene Darstellung

## 1.2.2. ZUSAMMENFASSUNG

Die Variante 1 scheint im Vergleich zu den anderen 2 und 3 Varianten aufgrund der bisherigen Nutzung und Bestandsituation (bereits gerodete Fläche) die Geeignetste für die Strauch- und Grünschnittanlage zu sein.

Die Nutzung der Fläche als Strauch- und Grünschnittdeponie, beeinträchtigt die Ziele und Maßnahme des Managementplans in keinem erwähnenswerten Ausmaß. (Hochwasserschutz, Uferbewuchs und Totholz, Flussbettverlagerung, Beweidung, Gewässerökologie, Energiegewinnung, Tourismus).

Die vorgeschriebenen Auflagen der naturschutzbehördlichen Bewilligung (13.08.2015) der BH wurden bereits erfüllt. Umgesetzt wurden bereits die einzuhaltende Bepflanzung als auch die Errichtung des Erdwalls.

Eine entsprechende nutzungskonforme Umwidmung in Ga-Grünschnittdeponie ist für die weitere Umsetzung des Strauch- und Grünschnittsammelplatzes aus raumplanerischer Sicht notwendig.

### **1.3. KORREKTUR A / KG MOLLANDS – ORTSCHAFT SEE GST. NR. 724**

Die Abteilung RU2 der Landesregierung NÖ wies daraufhin, dass die geplante Umwidmung des Gst. 724 in der KG Mollands in der Ortschaft See aufgrund der flächigen Siedlungsgrenze nicht vergrößert werden darf.

Aufgrund folgenden Sachverhalts kommt es zu einer Abänderung des Auflageentwurfes im Änderungspunkt 2.1 (Korrektur A):

Im Zuge der digitalen Neudarstellung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplans wurde aufgrund der Aussage des Gutachters: *„KG Mollands: In der Ortschaft See wird das Bauland-erhaltenswerte-Ortsstruktur auf Parz. 724 zu groß dargestellt.“* (Gutachten 28.01.2010 RU2- O-526/111-2009 S.5) fälschlicherweise die Bauland-Widmung zur Gänze vom Grundstück entfernt.

Es konnte jedoch festgestellt werden, dass vor der 10. Änderung des Flächenwidmungsplans das Gst. 724 teilweise als BO gewidmet war.

Die BO-Widmung umfasste das gesamte Hauptgebäude und ein kleines Stück darüber hinaus.

Basierend auf diesen Grundlagen wird die ursprüngliche BO-Widmung vor der digitalen Neudarstellung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplans wieder hergestellt. Einhergehend wird die überörtliche flächige Siedlungsgrenze an dem Baulandrand ausgewiesen.

Für die Darstellung der Änderung im Plan siehe Anhang - Planausschnitt Korrektur A.

## 2. BEANTWORTUNG SONSTIGER STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme:

Marktgemeinde Schönberg am Kamp am 15.03.2017

*„Die Marktgemeinde Schönberg ersucht um eine Änderung der in 3.1. Änderung A / KG Stiefen angeführten GEB. Da die Gebäude des ehemaligen Heurigen Pfarrstöckls alle miteinander verbunden sind ist es eigentlich ein einziges GEB. Auf Basis dessen wird er- sucht ein GEB daraus zu machen.“*

Die Marktgemeinde Schönberg am Kamp bezog sich bei ihrer Stellungnahme in dem Auflagezeitraum der 11. Änderung des Flächenwidmungsplans auf den Punkt 3.1. Änderung A / KG Stiefen. Die Marktgemeinde merkte an, dass sich das Gebäude zwar über mehrere Grundstücke (882, .71, 864 und 865) erstreckt, es sich jedoch um ein zusammenhängendes Gebäude handelt. Aufgrund dieser Gegebenheit sollen nicht zwei erhaltenswerte Gebäude im Grünland ausgewiesen werden, sondern soll ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland kenntlich gemacht werden.

Aufgrund dessen, dass es sich um ein zusammenhängendes Gebäude handelt, wird die Kenntlichmachung entsprechend angepasst und ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland ausgewiesen.

